

die hochschulpaten

Satzung

Präambel

Der Verein „die hochschulpaten“ versteht sich als Pate und Förderer der Internationalen CVJM-Hochschule in Kassel. Deshalb steht er dem deutschen und internationalen CVJM nahe und erkennt die „Pariser Basis“ des CVJM-Weltbundes von 1855 als Grundlage der internationalen Ausbildung an der CVJM-Hochschule an.

Die Mitglieder des Vereins sind eine weltweite Gemeinschaft von Menschen, die in gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Verständnis zusammenarbeiten.

In der Wahrnehmung seiner Aufgaben respektiert der Verein die Hochschulautonomie und arbeitet mit CVJM, CVJM-Hochschule, Öffentlichkeit, Kirche, Wirtschaft und Politik zusammen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „die hochschulpaten“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung der Jugendhilfe und
 - c) die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln, zum Beispiel zur Förderung der Lehre, Forschung und Weiterbildung,
 - b) durch die finanzielle Unterstützung von Studierenden.Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Mitteln des Vereins besteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie sonstige Personenvereinigung werden, die sich den Zielen und dem Zweck des Vereins „die hochschulpaten“ verpflichtet fühlt und diese durchzusetzen bereit ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften und uneigennützig zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind bemüht, Kontakte, Verbindungen und Informationen einzubringen, die dem Vereinszweck dienen.

- (4) Die Mitgliedschaft kann beim Präsidium schriftlich beantragt werden. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Antrag mit Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium zum Jahresende,
 - b) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch die Erlöschung der juristischen Person/Personenvereinigung,
 - d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 - e) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als ein Jahr schuldhaft in Verzug, kann das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten im In- und Ausland zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind in den Rechten den Mitgliedern gleichgestellt.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§7),
- (2) das Präsidium (§8).

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) einem/einer Delegierten des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V., der/die dessen Vorstand angehört,
 - d) dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin des CVJM-Bildungswerks gGmbH,
 - e) einem/einer Delegierten des Kreises der Ehemaligen des CVJM-Kollegs, der/die Mitglied des Arbeitskreises des Kreises der Ehemaligen ist.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder den Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person zum Versammlungsleiter/zur Versammlungsleiterin wählen.
- (4) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit fordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium per Email oder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Satzung die hochschulpaten

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen:
 - a) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen unter anderem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - b) die Genehmigung der Richtlinien für Projekte und Mittelvergabe,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Präsidiums,
 - f) die Genehmigung des Wirtschaftsplans des nächsten Geschäftsjahres,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für zwei Jahre,
 - h) die Wahl und die Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
 - i) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - j) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (10) Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums benötigt eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (11) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins benötigen eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Änderung des Vereinszwecks, sofern die Gemeinnützigkeit betroffen ist, ist vorher die Genehmigung des Finanzamts einzuholen.

§8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident/die Präsidentin,
 - b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin,
 - c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und
 - d) bis zu fünf Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Der Senat der CVJM-Hochschule entsendet ein Mitglied, das dem Präsidium stimmberechtigt angehört.
- (3) Vertretungsbefugt für den Verein „die hochschulpaten“ im Sinne des §26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder ist allein vertretungsbefugt.
- (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Wird ein Präsidiumsmitglied in der Mitgliederversammlung abgewählt oder scheidet es vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.
- (5) Das Präsidium führt die Geschäfte gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es entscheidet in allen den Verein betreffenden Fragen, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. Insbesondere beschließt es die Verwendung und die Verteilung der Mittel des Vereins. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Präsidiumssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten.
- (6) Das Präsidium muss jährlich mindestens zweimal von dem Präsidenten/der Präsidentin zur Präsidiumssitzung einberufen werden. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versamm-

lungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

- (7) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E.-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern des Präsidiums unter Angabe eines Antwortdatums zugestellt werden. Das Antwortdatum muss mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Präsident/die Präsidentin das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Präsidiumsmitgliedern mit.
- (8) Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium Arbeitskreise einrichten.
- (9) Kostenerstattung:
Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach der Ordnung des CVJM-Gesamtverbandes.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ausschließlich im Bildungsbereich der CVJM-Arbeit, zu verwenden hat.

§10 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Präsidiums. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Präsidiums für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

Kassel, den 30.05.2009